

# Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Planen Bauen Wohnen Umwelt Verkehr



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung  
D - 10702 Berlin

VI B

Bearbeiter/in: Fr. v. Kottwitz

An

- die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
- die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
- den Präsidenten des Rechnungshofes
- den Berliner Datenschutzbeauftragten
- die Bezirksämter
- die Sonderbehörden
- die nichtrechtsfähigen Anstalten
- die Krankenhausbetriebe
- die Eigengesellschaften
- die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
- die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Zeichen: VI B 1

Dienstgebäude:

Behrenstr. 42  
10117 Berlin

Zimmer: 335

Telefon:(030) 90 20 –  
5328

Fax: (030) 90 20 – 5655  
Intern: (920)

Datum: 09.09.2003

## Rundschreiben SenStadt VI B Nr. 1/2003

### **Kostenkontrolle bei größeren privaten Baumaßnahmen, die in erheblichem Umfang mit öffentlichen Mitteln gefördert werden**

Im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin wird das Erfordernis gesehen, die Überwachung von privaten Baumaßnahmen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, durch die zuwendungsgebenden Stellen zu verstärken.

Neben dem Baucontrolling, welches vom Zuwendungsempfänger zu verantworten ist, müssen die Zuwendungsgeber schon während der Baudurchführung durch Steuerungsmaßnahmen dafür sorgen, dass die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme kontinuierlich gesichert bleibt.

Hierzu hat der Zuwendungsempfänger dem Zuwendungsgeber regelmäßig Kostenstandsübersichten und Kostenprognosen vorzulegen, die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – Abteilung VI – geprüft werden. Die Zuwendungsempfänger müssen zur Vorlage dieser Unterlagen durch entsprechende Auflagen in den Zuwendungsbescheiden verpflichtet werden.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
anke.vonkottwitz@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:  
Ÿ 6 Französische Straße  
‡ 100, 157, 348  
Unter den Linden / Charlottenstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10  
Berliner Sparkasse Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00  
Berliner Bank Kto.Nr. 9-919 260 800 BLZ 100 200 00  
Landeszentralbank Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

Bei bedeutenden Maßnahmen ist nach Abstimmung mit meiner Abteilung VI durch den Zuwendungsgeber im Bewilligungsvorbescheid festzulegen, ob ein planungsbegleitender Ausschuss bzw. ein baubegleitender Ausschuss einzuberufen ist und ob die Honorarverträge vor deren Abschluss meiner Abteilung VI zur Prüfung vorzulegen sind.

Für Maßnahmen, bei denen die Förderung mit öffentlichen Mitteln einschließlich Zuwendungen der DKLB-Stiftung aus Lottomitteln sowie vom Land Berlin verbürgter Darlehensbeträge insgesamt 5 Mio. € und mehr beträgt, sind die Ausschüsse grundsätzlich einzurichten.

Der planungsbegleitende Ausschuss soll auftretende Probleme rechtzeitig behandeln und klären und dient der termin- und sachgerechten Planungsabwicklung von Baumaßnahmen von der Erstellung des Bedarfsprogramms bis zur Erstellung und Prüfung der Bauplanungsunterlagen sowie der Kostenkontrolle.

Der baubegleitende Ausschuss überwacht die sach- und termingerechte Durchführung der Baumaßnahme und die Einhaltung der bewilligten Kosten.

Im baubegleitenden Ausschuss sind der Zuwendungsgeber und meine Abteilung VI über die Ausschreibungsergebnisse und den Stand der Vergaben zu unterrichten. Der jeweils aktuelle Kostenstand ist anhand von Kostenstandsübersichten regelmäßig darzustellen und mit einer Kostenprognose zu versehen, damit bei Abweichungen zeitnah eingegriffen werden kann.

Die Bewilligung von Zuwendungsmitteln durch den Zuwendungsgeber darf erst erfolgen, wenn diesem das abschließende Prüfergebnis zu den eingereichten Bauplanungsunterlagen durch meine Abteilung VI übermittelt worden ist. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Bei kleinen Maßnahmen darf dem Zuwendungsgeber nach Vorliegen der geprüften Bauplanungsunterlagen nur dann die Verantwortung für die ordnungsgemäße Baudurchführung überlassen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Zuwendungsempfänger bei Kostenüberschreitungen in der Lage ist, diese aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Auch für diese Maßnahmen sind dem Zuwendungsgeber regelmäßig aktuelle Kostenstandsübersichten zu übermitteln.

Grundlage für eine Beteiligung meiner Abteilung VI bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist Nr. 6 AV zu § 44 LHO.

Der Umfang der Beteiligung soll den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Höhe der Zuwendung, ihres Anteils an den Gesamtkosten, der Bedeutung der Baumaßnahme und der Besonderheit des Zuwendungsempfängers entsprechen.

Die Entscheidung über den Umfang der Beteiligung ist von den Zuwendungsgebern in Verbindung mit meiner Abteilung VI vorzunehmen.

Im Auftrag

gez. Neuwirth